

7. Kann der Schuldner eines zu einer Vorerbschaft gehörigen Forderungsverhältnisses eine Forderung aufrechnen, die ihm nicht als Nachlassgläubiger, sondern gegen den Vorerben persönlich zusteht?

BGB. §§ 394. 2115.

BPD. § 773.

I. Zivilsenat. Ur. v. 3. Juli 1912 i. S. S. R. (Rl.) w. die L.'sche Bank, e. G. m. b. H. (Bekl.). Rep. I. 262/11.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist befreite Vorerbin ihres 1903 verstorbenen Ehemannes. Die gemeinschaftlichen Kinder sind als Nacherben eingesetzt. Der Ehemann der Klägerin war bis zu seinem Tode Genosse der Beklagten gewesen. Die Klägerin forderte als Vorerbin das Auseinandersetzungsguthaben ihres Ehemannes von der Beklagten. Diese beantragte die Abweisung der Klage, indem sie eine die Höhe der Klageforderung übersteigende Gegenforderung aufrechnete. Die aufgerechnete Forderung steht der Beklagten gegen die Klägerin persönlich, nicht gegen sie als Vorerbin zu. Die Klägerin vertrat den Standpunkt, daß die Beklagte bei dieser Sachlage zur Aufrechnung nicht befugt sei, sie behauptete auch, daß einer der Nacherben noch minderjährig sei und in ihrer elterlichen Gewalt stehe; namens dieses Nacherben erhob sie Widerspruch gegen die Aufrechnung. Das Landgericht wies die Klage ab, und die gegen dieses Urteil von der Klägerin eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Beide Instanzen hielten die Aufrechnung für zulässig. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht geht davon aus, daß in den Parteien zwei Personen einander gegenüberstehen, die sich gegenseitig Geldleistungen schulden (§ 387 BGB.). Dies ist zweifellos zutreffend. Im Gegensatz zum ersten Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gesetz dem Vorerben die rechtliche Stellung eines wirklichen Erben gegeben und ihn damit zum Herrn des Nachlasses gemacht. Dem Berufungsgerichte ist aber nicht zu folgen, wenn es von diesem richtigen Ausgangspunkte aus unter Berücksichtigung der §§ 2115, 394 BGB. und des § 773 BPO. zu dem Endergebnisse gelangt ist, daß die Beklagte gegen eine zum Nachlasse gehörende Forderung mit einer Forderung aufrechnen könne, welche ihr nicht als Nachlassgläubigerin, sondern gegen die Klägerin persönlich zusteht.

Wird dem Vorerben einerseits kraft der ihm eingeräumten Erbenstellung die Verwaltung der Vorerbschaft nach außen erleichtert,

so behält doch das Gesetz andererseits das Ziel im Auge, die Erbschaft dem Willen des Erblassers gemäß in die Hand des Nacherben gelangen zu lassen. Wenngleich voller und wahrer Erbe auf Zeit, ist der Vorerbe doch im Hinblick auf den Nacherben ein Treuhänder. Durch die Vorschriften der §§ 2113, 2114 BGB. wird daher die Verfügungsmacht des Vorerben in bestimmten Richtungen beschränkt. In Verfolgung des gleichen Gedankens wird sodann im § 2115 angeordnet, daß „eine Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt, im Falle des Eintritts der Nacherbsfolge insoweit unwirksam ist, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde“. In der Rechtslehre besteht Einverständnis darüber, daß die Unwirksamkeit der Verfügung sich auch auf solche Gegenstände erstreckt, über die der Vorerbe selbst rechtsgeschäftlich frei verfügen kann. Der Zweck der Vorschrift des § 2115 BGB. ist, die Gläubiger des Vorerben daran zu hindern, seine Erbenstellung zum Schaden des Nacherben auszunutzen. In den Protokollen der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ausdrücklich hervorgehoben, „es wäre ein Mißbrauch, wenn die Gläubiger des Vorerben dessen Verfügungsrecht zu ihren Zwecken ausbeuten dürften“ (V, 113).

Die Durchführung der Vorschrift des § 2115 BGB. ist für das Zwangsvollstreckungsverfahren in der Weise gestaltet worden, daß ein zur Vorerbschaft gehörender Gegenstand „nicht im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert oder überwiesen werden soll, wenn die Veräußerung oder die Überweisung im Falle des Eintritts der Nacherbsfolge nach § 2115 BGB. dem Nacherben gegenüber unwirksam ist“ (§ 773 ZPO.). Dem Nacherben steht zur Abwendung der seine Rechte schädigenden Vollstreckungsmaßregeln — abgesehen von Einwendungen gemäß § 766 ZPO. — die Widerspruchslage nach § 771 ZPO. zu. In Ansehung der Zwangsvollstreckung reichen diese Bestimmungen bei Anwendung der erforderlichen Wachsamkeit aus, die Überlieferung der Erbschaft durch den Vorerben auf den Nacherben zu sichern. Sie lassen an sich noch unberührt den Fall der Aufrechnung. Wenn der Schuldner in einem zur Erbschaft gehörenden Forderungsverhältnisse seinerseits — wie im vorliegenden Streitfall — eine Forderung gegen den Vorerben persönlich hat,

so wäre er, sofern die Aufrechnung als statthaft angesehen werden müßte, in der vorteilhaften Lage, den Weg der Zwangsvollstreckung zu vermeiden und den angeführten Bestimmungen des § 773 BPD. auszuweichen. Der Schuldner könnte dann zur Selbstbefriedigung mittels Aufrechnung greifen. Wäre diese Aufrechnung zulässig, so wäre der Vorerbe — von einem Ersatz aus eigenen Mitteln abgesehen — außerstande, die Erbschaft unverfehrt zu bewahren und dem Nacherben unverkürzt zu überliefern. Auch dem Nacherben stände kein Mittel zu Gebote, zur Sicherung seiner Rechte mit Erfolg einzugreifen; sobald die Aufrechnungserklärung dem Vorerben zuginge, wäre die Forderung der Erbschaft erloschen. Müßte die Aufrechnung zugelassen werden, so würde der Gläubiger des Vorerben, der seinerseits Schuldner in einem zur Erbschaft gehörigen Forderungsverhältnisse ist, vom Gesetze vor denjenigen Gläubigern des Vorerben begünstigt, welche nicht Schuldner sind und zur Zwangsvollstreckung schreiten müssen. Ein stichhaltiger Grund ist hierfür im Hinblick auf den klaren Gesetzeswillen, alle persönlichen Gläubiger des Vorerben an der Ausbeutung der Erbschaftsmasse zu verhindern, nicht erkennbar.

Hiernach ist von vornherein kein Anlaß gegeben, die Wirkung des § 394 BGB., nach dem die Aufrechnung gegen eine Forderung nicht stattfindet, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist, in Ansehung der zu einer Vorerbschaft gehörenden Forderungen einzuschränken. Werden aber die Grenzlinien, welche auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung für die Pfändung gezogen sind, unverkürzt auf das Gebiet der Aufrechnung übertragen, so führt dies mit Notwendigkeit zu der Annahme, daß die Aufrechnung einer wider den Vorerben persönlich gerichteten Forderung gegen eine Forderung der Erbschaft unstatthaft ist. Die Vorschrift des § 773 BPD. läßt zwar aus naheliegenden Gründen zunächst die Pfändung zu und untersagt nur die Veräußerung der gepfändeten Sache oder die Überweisung der gepfändeten Forderung. Mit Recht wendet sich jedoch die Revision gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, das mit Rücksicht auf die Zulässigkeit der Pfändung auch die Aufrechnung gestatten will, indem es beide Rechtshandlungen einander gleichstellt. Diese Auffassung geht deswegen fehl, weil die Pfändung für sich allein erst eine Sicherung bewirkt, wogegen die Aufrechnung bereits

die Befriedigung enthält, die Forderung der Erbschaft vernichtet und damit diese des ganzen Wertes der Forderung beraubt. Die Aufrechnung entspricht nicht einer bloßen Pfändungshandlung, sondern schließt zugleich das in sich, was der Veräußerung der Sache oder der Überweisung der Forderung im Bereiche des § 773 BPD. gleichkommt. Veräußerung und Überweisung bilden die Durchführung der Pfändung, und diese Durchführung ist es gerade, welche die Rechte des Nacherben endgültig schädigt; diese Schädigung sucht das Gesetz durch die Bestimmungen des § 773 BPD. abzuwenden. Die gleiche Schädigung tritt mit der Aufrechnung ein. Daraus folgt, daß das durch den § 773 für die Zwangsvollstreckung verfolgte Ziel in Ansehung der Aufrechnung nur durch deren Ausschließung zu erreichen ist. Jenes Ziel wird aber auch vom Gesetz erreicht, indem es im § 394 BGB. der Aufrechnung die gleiche Schranke setzt, die für die Pfändung gesetzt worden ist.

Mit diesem Ergebnisse steht die Entwicklung, welche die Vorschrift des § 394 BGB. durchgemacht hat, durchaus im Einklange. Der erste Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte im § 288: „Die Aufrechnung findet gegen die im § 749 BPD. (jetzt § 850) bezeichneten Forderungen insoweit nicht statt, als diese Forderungen der Pfändung nicht unterworfen sind.“

Diese Bestimmung enthielt eine wesentliche Erweiterung der Aufrechnungsbefchränkungen gegenüber dem damaligen Rechtszustande. Die Motive (II, 113) heben dazu mit Recht hervor, es wäre „eine Inkonsequenz, wenn, obwohl das Gesetz eine Forderung der Exekution entziehe, dem Schuldner gestattet wäre, gegen eine solche Forderung eine Gegenforderung zur Aufrechnung zu bringen und auf diese Weise, ähnlich wie im Wege der Exekution, den Gläubiger zu zwingen sich in die Nichtbefriedigung zu fügen. Es mache sich diesfalls der Charakter der Aufrechnung als einer dem Gläubiger aufgezwungenen Befriedigung, gewissermaßen als Selbstexekution, geltend. . . . Die Vorschrift des § 288 ziehe demnach eigentlich nur die in der BPD. § 749 schon liegende Konsequenz“. . . . Es erhellt ohne weiteres, daß diese Erwägungen dazu führen, über den § 749 (850) BPD. hinauszugehen und die in anderen Gesetzesvorschriften enthaltenen Pfändungsbefchränkungen ebenfalls zu berücksichtigen. Die Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat

dann auch „den im § 288 aufgestellten Grundsatz verallgemeinert, um bei denjenigen unpfändbaren Forderungen, die in der ZPD. § 749 nicht genannt sind, besondere Vorschriften, welche die Aufrechnung ausschließen, entbehrlich zu machen“ (Prot. I, 375). Es wurde die Bezugnahme auf § 749 (850) gestrichen und der Vorschrift die Fassung gegeben, welche dem § 394 BGB. entspricht. Aus diesen Vorgängen geht unerkennbar die gesetzgeberische Absicht hervor, Aufrechnung und Pfändung in die gleichen Grenzen einzuschließen.

Verfehlt ist der Einwand, § 394 BGB. treffe nur die „der Pfändung nicht unterworfenen“ Forderungen. Der gleiche Ausdruck finde sich im § 850 ZPD. (vgl. § 811) und an anderen Gesetzesstellen, dagegen seien die Vorschriften der §§ 772, 773 ZPD. (vgl. § 812) als bloße „Soll“-Vorschriften aufgestellt worden und würden daher vom § 394 BGB. nicht getroffen. Dieser Einwand kann deswegen nicht durchgreifen, weil auch die Ordnungsvorschriften zu befolgen sind. Der Richter verletzte seine Amtspflicht, wenn er eine als solche erkannte Forderung der Vorerbschaft zumider der Vorschrift des § 773 ZPD. überweisen würde. Zieht auch die Übertretung einer „Soll“-Vorschrift keine Richtigkeit nach sich, so ist doch zu betonen, daß die Befugnisse von Richter und Gerichtsvollzieher durch die §§ 772, 773, 812 ZPD. eingeschränkt werden. Dem Konkursverwalter wird im § 128 K.O. ausdrücklich verboten, die zur Vorerbschaft gehörigen Gegenstände zu veräußern, wenn die Veräußerung nach § 2115 BGB. unwirksam ist. Es wäre in der Tat ungereimt, wenn das, was zum Schutze der Rechte des Nacherben dem Richter, Gerichtsvollzieher und Konkursverwalter untersagt ist, dem Schuldner in der Form der Aufrechnung gestattet sein sollte.

Wenn im § 559 Satz 3 BGB. bestimmt wird, daß das Pfandrecht des Vermieters „sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen erstreckt“, so besteht Streit darüber, ob dazu auch die in dem bereits angeführten § 812 ZPD. bezeichneten Sachen gerechnet werden müssen. Diese Streitfrage kann indessen auf sich beruhen bleiben; denn der Schutz des Nacherben gegen die Gläubiger des Vorerben und die Abgrenzung der Rechte zwischen Mieter und Vermieter sind völlig verschiedene Gegenstände gesetzlicher Regelung.

Gegen die hier vertretene Auffassung kann auch kein Bedenken

aus dem § 1 der Konkursordnung hergeleitet werden. Es wird im Abs. 1 dieser Vorschrift bestimmt, daß das Konkursverfahren „das gesamte einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners umfasse“, und überdies wird im § 1 Abs. 4 gesagt, daß „Gegenstände, die nicht gepfändet werden sollen, nicht zur Konkursmasse gehören“. Es könnte sonach scheinen, als wenn die vom Abs. 4 betroffenen Gegenstände an sich als solche anzusehen wären, die der Zwangsvollstreckung unterlägen. Die Materialien zu der Novelle zur Konkursordnung vom 17. Mai 1898 ergeben aber, daß Abs. 4 nur zu dem Zwecke, alle Zweifel zu beseitigen, von der Reichstagskommission eingefügt worden ist. Und es ist nicht nur in der Begründung des Gesetzentwurfs, sondern auch bei den Kommissionsverhandlungen ausdrücklich hervorgehoben worden, daß schon nach dem Abs. 1 des § 1 auch die im § 715 a (jetzt 812) BPD. bezeichneten Gegenstände — die nicht gepfändet werden „sollen“ — vom Konkurse nicht erfaßt würden (vgl. Heymann'sche Ausgabe der Materialien zur Konkursordnung S. 93 und 152).

Die vorstehenden Darlegungen führen zu dem Endergebnisse, daß eine Aufrechnung gegen die von der Klägerin geltend gemachte Forderung, soweit diese zur Erbschaft gehört, nicht zulässig ist. Gegen die Annahme, daß die Überweisung der Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung „im Falle des Eintritts der Nacherbsfolge nach § 2115 BGB. dem Nacherben gegenüber unwirksam ist“ (§ 773 BPD.), liegen Bedenken nicht vor. Der Anwendung des § 2115 BGB. (§ 773 BPD.) steht nicht entgegen, daß die Klägerin befreite Vorerbin ist (§ 2186 BGB.).

Wenn die Klägerin sich noch auf den Umstand berufen hat, daß einer der Nacherben von ihr gesetzlich vertreten werde und sie in dessen Namen Widerspruch gegen die Aufrechnung erheben könne, so ist dieses Vorbringen mit dem Berufungsgerichte schon deswegen als unerheblich anzusehen, weil die Klägerin nur im eigenen Namen klagt. Es kommt aber hierauf nicht mehr an. . . .

Zur Endentscheidung ist die Sache noch nicht reif. Im Hinblick auf die Erklärungen der Parteien ist anzunehmen, daß in der eingeklagten Forderung auch Zuwachsbeträge enthalten sind, die zur Erbschaftsforderung geschlagen wurden, aber der Vorerbin als Nutzungen gebührten (vgl. Genossenschafts-Ges. §§ 77, 78, BGB. §§ 100

---

101). Diese Beträge sind ihrer Höhe nach bisher noch nicht festgestellt worden. Ihnen gegenüber ist selbstverständlich die Aufrechnung zulässig, was auch vom Kammergerichte hervorgehoben wird.“